

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Renz, Fraktion der CDU

Gesicherte Schulstandort 2022/2023 – Grundschule Görmin

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

In der Antwort zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 wurde unter anderem mitgeteilt, dass für diejenigen Grundschulen, die die Schülermindestzahl 20 für die Eingangsklasse nicht erreicht haben, geprüft wurde, ob die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes erfüllt beziehungsweise weiterhin erfüllt sind. Die weitere Bestandsfähigkeit der Grundschule ist dann gewährleistet. Die Genehmigung für eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung wurde in einem solchen Fall bereits mit der Genehmigung des Schulentwicklungsplanes erteilt, einer weiteren gesonderten Ausnahmegenehmigung bedarf es nicht. Dies gilt auch für die Grundschule Görmin.

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/722 geht hervor, dass die Grundschule Görmin die Anmeldezahl für die Bildung einer Eingangsklasse von 20 Schülerinnen und Schülern für das Schuljahr 2022/2023 unterschreitet und damit nach dem Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern als im Bestand gefährdet gilt. Die Grundschule Görmin hat daraufhin auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für das Schuljahr 2022/2023 erhalten. Außerdem geht aus der Antwort hervor, dass die Anmeldezahl für die Eingangsklasse der Grundschule Görmin bereits im Schuljahr 2021/2022 nicht erreicht wurde und diese deshalb auch im Schuljahr 2021/2022 als im Bestand gefährdet galt. Schon für das Schuljahr 2021/2022 erhielt die Grundschule Görmin von der damaligen Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung.

1. Wie hoch sind die Anmeldezahlen in der Grundschule Görmin für die Eingangsklasse 2022/2023?
Wie hoch waren die Anmeldezahlen seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2021/2022 (bitte nach Schuljahr beziffern)?

Grundschule Görmin		
Anmeldezahlen für die Eingangsklasse		
Schuljahr	Anmeldezahl	Anmerkung zur Genehmigungsgrundlage
2022/2023	10	* § 45 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Schulgesetz
2021/2022	7	* Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse im begründeten Ausnahmefall nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b Schulgesetz
2020/2021	6	
2019/2020	13	
2018/2019	13	
2017/2018	10	* Mit dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden die geltend gemachten unzumutbaren Schulwegezeiten anerkannt.

2. Hat die Grundschule Görmin seit dem Schuljahr 2017/2018 bis zum Schuljahr 2020/2021 bereits einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes gestellt und erhalten (bitte diese Entscheidungsfrage für jedes angefragte Schuljahr beantworten)?

Für die Grundschule Görmin musste der Schulträger keinen Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung für die Einrichtung einer untermaßigen Eingangsklasse nach § 45 Absatz 5 Satz 5 und 6 Buchstabe a und b des Schulgesetzes stellen. Im genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Vorpommern-Greifswald wurden unzumutbare Schulwegzeiten festgestellt und folglich können jahrgangsübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden.